



Festtags-/ Weihnachtsabfälle

Stand 12/2021

Zentrale Aussage

Rund um Weihnachten und andere Festtage steigt der Konsum an Produkten und Lebensmitteln stark an. Durch bewusstes Einkaufen und vorausschauendes Planen können unnötige Abfälle vermieden werden. Hochwertige Neu- und Gebrauchtwaren für den Eigengebrauch oder als Geschenke werden in der Regel deutlich länger genutzt als Billig- und Einwegprodukte. Es gibt Alternativen zu Geschenkpapier. Lebensmittel sollten nach Plan eingekauft und bevorratet werden. Reste können für die Zubereitung weiterer Gerichte verwendet werden, sodass nichts verdirbt. Fährt man ein paar Tage weg, können verderbliche Lebensmittel mitgenommen oder eingefroren werden.

Anfallende Abfälle werden nach den kommunalen und rechtlichen Vorgaben getrennt gesammelt und entsorgt.

Andere Begriffe / Synonyme

Haushalts-/ Siedlungsabfälle, gewerbliche Siedlungsabfälle nach Gewerbeabfallverordnung

Herkunft

Die Abfälle fallen im Advent, an Weihnachten und in der nachweihnachtlichen Zeit, aber auch zu Ostern, Pfingsten, bei Geburtstagsfeiern und festlichen Anlässen in Privathaushalten, kirchlichen, privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben an.

Eigenschaften

Ein geschmücktes Zuhause und gutes Essen gehören traditionsgemäß zu unseren Festtagen, wobei Geschenke vor allem zu Ostern, Weihnachten, Geburtstagen und feierlichen Anlässen überreicht werden. Kerzen und Beleuchtung spielen eine besondere Rolle.

Bei **Christ- oder Weihnachtsbäumen** handelt es sich in der Regel um in Deutschland oder angrenzenden Ländern produzierte Plantagenbäume. Zudem werden Bäume aus heimischem natürlichem oder ökologischem Anbau angeboten (UBA 2020). Weihnachtsbäume aus heimischem Anbau bedeuten kürzere Transportwege. Mehrjährige natürliche Bäume, die als Christbäume geschnitten werden, konnten CO₂ speichern. Man erhält die Bäume auch als Topfpflanzen. Ferner sind Kunstbäume aus schwer entflammbarem PVC und anderen erdölbasierten Kunststoffen erhältlich, die dann dafür viele Jahre verwendet werden können.

Christbaumkugeln bestehen aus dünnem Glas, das innen mit einer Silberauflage verspiegelt und außen mit Farbe und Dekor versehen ist. Es gibt sie auch aus Kunststoff oder als Pappvarianten.

Lametta wird aus Blei mit einer Zinnaufgabe, anderem Metall z. B. Aluminium oder aus metallisiertem Kunststoff hergestellt. Bleilametta erkennt man am höheren Gewicht. Metallisiertes Kunststofflametta reißt weniger leicht als Metalllametta.

Dekorationsgegenstände und -artikel bestehen aus einem Material (Keramik-Christbaumhalter, Osterhase aus Holz) oder Materialkombinationen. Neben Kunststoffen, Keramik und Holz können Stoff, Watte, Stroh, Bast und Wachs, Salzteig etc. verwendet sein.

Kerzen werden vor allem aus Paraffin, Stearin und Bienenwachs gefertigt. Elektro(nik)geräte in Form von Kerzen besitzen Lampen und in der Regel Batterien.

Lichterketten und **Lichterschläuche, -netze und Leuchtfiguren /-dekorationen** enthalten mitunter noch Glüh- oder Halogenlampen. Neuere Produkte, **Dekogläser, Dekolampen** und **Lichtleisten /-streifen** sind mit Leuchtdioden (LED) ausgestattet. LED zeichnen sich durch einen geringeren Energieverbrauch (rund 80 % weniger Strom) und eine höhere Lebensdauer aus.

Musikkarten enthalten **Knopfzellen (Batterien)** und **elektronische Bauteile**, weshalb sie als Elektro(nik)geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu betrachten sind.

Geschenkpapiere und -kartons besitzen ein mit Druckfarben oder Lacken erzeugtes Dekor, teils mit Metallisierung oder Kunststoffschicht. Daneben werden Kunststofffolien angeboten, aber auch Recycling-Geschenkpapiere.

Backpapier ist in der Regel beidseitig beschichtet. Nach dem Backen haften Gebäckreste und Fett an. Zudem kann es bei hohen Temperaturen ankohlen. Benutztes Backpapier und Abschnitte nicht benutzten Papiers sind daher nicht geeignet, als Altpapier recycelt zu werden.

Korken von Wein- und Sektflaschen bestehen aus Kunststoff, Silikon oder Naturkork.

Ostereierfarben enthalten im Allgemeinen keine gefährlichen Stoffe und sind daher nicht mit GHS-Piktogrammen gekennzeichnet. Zum Färben eignen sich viele Naturmaterialien.

Lebensmittel sind Thema des infoBlatts [Lebensmittelabfälle](#), für **Verpackungsabfälle** siehe infoBlatt [Verpackungsabfälle](#), für Bleilametta und andere Problemstoffe das infoBlatt [Problemabfälle](#).

Statistische Daten

In der Zeit um Weihnachten und Neujahr fallen erfahrungsgemäß zwischen 10 bis 15 Prozent mehr Siedlungsabfälle an als während des Jahres: Weihnachtsbäume, Geschenk- und Versandverpackungen, sonstiger Verpackungsabfall, Weihnachtspost (mit zusätzlicher Werbung zu Fest- und Jahreswechsel) oder abgelaufene Wandkalender. Ähnlich verhält es sich bei anderen Festtagen.

Zu den Festtagen sollen deutschlandweit bis zu 25 Millionen Weihnachtsbäume gekauft werden (BLE).

Vermeidung

Auch zu den Festtagen sollten verderbliche Lebensmittel nur in verbrauchbarer Menge gekauft werden. Aus Resten können schmackhafte Gerichte (Koch-Internetseiten, BMEL) entstehen.

Geschenke sollten in hochwertiger Qualität gekauft werden. Auch qualitativ gute gebrauchte Geschenke machen Freude. Schlechte Qualität, Einwegartikel und Wegwerfprodukte werden dagegen rasch zu Abfall. Gebrauchtwarenkaufhäuser und -läden bieten z. B. Spielzeug und Fahrräder an. Nach den Feiertagen kann man dort die nicht benötigten (Verlegenheits-)Geschenke als Spende abgeben. Neue Geschirr- und Handtücher, Schals und Stoffe können als Geschenkverpackung dienen.

Dekorationen brauchen nicht jedes Jahr, Modetrends folgend, gewechselt und dann aus Platzgründen wieder entsorgt werden. Sie werden in manchen Familien von Generation zu Generation weitergegeben. Wird ausgemustert, können gut erhaltene Dekorationen z. B. an Gebrauchtwarenkaufhäuser und -läden abgegeben werden, die dann für die Weitervermittlung und so für eine verlängerte Lebensdauer sorgen. Langlebige, hochwertige Produkte sowie eine energiesparende und damit günstige Betriebsweise besonders bei der Weihnachtsbeleuchtung (Verwendung von LED, Zeitschaltung bei advent- und weihnachtlicher Außenbeleuchtung) sind ökologisch sinnvoll. In den Haushalten vorhandenes Bleilametta kann weiterhin verwendet werden. Feuerwerkskörper sollten nur in verbrauchbaren Mengen gekauft werden. Ostereier lassen sich auch mit Naturmaterialien färben.

Weihnachtsbäume lassen sich in der Regel gehäckselt im Garten kompostieren oder zum Mulchen verwenden. Die Nadeln verrotten nur langsam, tragen aber zur Lockerung von Kompost und Boden bei. Als Brennstoffe für Hausfeuerungen (Kachelöfen, offene Kamine, Kaminöfen) sind unter anderem trockenes, naturbelassenes Scheitholz und Reisig und damit auch Holz trockener Weihnachtsbäume zugelassen (Zur Restfeuchte etc. siehe Veröffentlichungen zu Heizen mit Holz unter "Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen"). Weihnachtsbäume und Zweige müssen zudem vollständig abgeschmückt sein, ohne Reste an Schneespray oder z. B. Lametta.

Abgelaufene, großformatige Fotokalender werden z. B. von karitativ-gemeinnütziger Seite zu Briefumschlägen, Tüten, Mappen und Tragetaschen verarbeitet (z. B. [Taschenwerkstatt](#)). Aus Kerzenwachsresten können im Rahmen von Schulprojekten oder z. B. in sozialen Werkstätten wie der [Herzogsägmühle](#) neue Produkte gefertigt werden. Die Wachsreste sollten möglichst keine Fremdstoffe, Dekorationen, Sand und Schmutz, aufweisen. Korke aus Naturkork werden von unterschiedlichen Akteuren zur Herstellung von Dämmstoffen angenommen.

Verwertung

Sortierverfahren oder eine biologische Abfallbehandlung dienen der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen wie Verkaufsverpackungen, Papier, Pappe und Karton (PPK) sowie Bioabfall. Verfahren der kommunalen Abfallbewirtschaftung siehe UBA 2018. Siehe obige Ausführungen zu Wachs und Kork.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Zur Entsorgung informiert die [kommunale Abfallberatung](#). Abfälle sollen soweit möglich getrennt gesammelt und entsorgt werden.

Die Kommune informiert, ob und welche Lebensmittelabfälle und Speisereste in die Biotonne gegeben werden dürfen. Rohe Gemüse- und Obstabfälle sollten immer als Bioabfall, über die Biotonne entsorgt oder eigenkompostiert werden. Was in die Biotonne darf, wird im Abfallratgeber Bayern erläutert. Nicht mehr genießbare (Schimmel, Verderb) Speisereste und Lebensmittelabfälle gibt man zum Restmüll.

Weihnachtsbäume und Zweige müssen vor der Entsorgung vollständig abgeschmückt sein. Mit Dekorationsspray besprühte Zweige gehören in die Restmülltonne. In den meisten Kommunen laufen Sammelaktionen zur Entsorgung der Bäume. Andere Kommunen erfassen über Grüngut-sammelstellen. Kleinere Zweige können auch in die Biotonne gegeben werden. Beide Erfassungssysteme sind auch für die Oster- und Pfingstdekoration aus Blumen sowie Baum- und Strauchmaterial geeignet. Fremdmaterialien wie Strohkränze, Metallreife, Steckschaum, Draht zum Fixieren und Stützen, Dekorationen oder Klebereste sollten vorher entfernt werden, damit die Bioabfälle und die erzeugten Komposte nicht kontaminiert werden. Strohkränze etc. werden vorrangig für die nächste Verwendung gelagert oder abhängig vom Material als Wertstoff oder Restmüll entsorgt. Gebundene Sträuße, Gestecke und Kränze mit Fremdmaterialien gehören in die Restmülltonne.

Geschenk-, Versand- und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton (PPK) sind Altpapier. Als Restmüll sollten Backpapier und Geschenk-Kunststofffolien sowie bestimmte Papiere und Produkte entsorgt werden (siehe UBA 2020, Information der Kommune). Leichtverpackungen aus Metall, Material-Verbunden, Glas oder Kunststoffen werden über das kommunale Sammelsystem (gelber Sack/gelbe Tonne/Wertstoffhof/-insel) entsorgt.

Zerbrochene Christbaumkugeln aus Glas gehören nicht in den Altglascontainer, sondern zum Restmüll. Als Restmüll zu entsorgen sind auch andere defekte Dekorationsgegenstände. Besteht die Möglichkeit der Reparatur, sollte dieser der Vorzug vor der Entsorgung über die Restmülltonne gegeben werden.

Lampen (alle Beleuchtungsmittel, wie z. B. einzelne LED-Lampen) und Leuchten (Lichterketten und Lichterschläuche, batteriebetriebene Kerzen mit Lampe sowie LED-Streifen ("Strips")) sind Elektro- und Elektronikgeräte nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Entnehmbare Lampen (Sammelgruppe 3) sind separat von Leuchten abzugeben und zu erfassen. Fest verbaute Lampen gehören zu den Leuchten (Sammelgruppe 4 oder 5, [Abgrenzung](#) Groß- (SG 4) und Kleingerät (SG 5)). Glüh- und Halogenlampen werden über die Restmülltonne entsorgt. Sie sind keine Geräte nach ElektroG.

Bei Musikkarten mit Batterien für die Stromversorgung handelt es sich um Elektro(nik)geräte nach ElektroG. Zu entsorgende Karten sind der Sammelgruppe 5 zuzuordnen. Batterien sind vor der Entsorgung herauszunehmen und über den Handel oder z. B. den Wertstoffhof zu entsorgen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten können immer kostenlos an den kommunalen Sammelstellen und im Allgemeinen auch im Fachhandel abgegeben werden. Zur Rücknahme

verpflichtet sind Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern. Beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgroßgerätes kann ein Altgerät der gleichen Geräteart mit annähernd gleichen Funktionen beim Händler/Vertreiber abgegeben werden (z. B. Röhrenfernseher gegen Flachbild-Fernseher). Wird das Neugerät beim Privathaushalt angeliefert, muss die Rücknahme des Altgeräts bereits beim Kauf angekündigt worden sein, damit der Abtransport kostenfrei ist ([StMUV](#), LAGA-Mitteilung 31A). Altgeräte mit einer Kantenlänge kleiner als 25 cm müssen von diesen größeren Vertriebern generell zurückgenommen werden, wobei die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft, aber auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt ist. Fachhändler mit Verkaufsflächen kleiner als 400 m² sind nicht zur Rücknahme verpflichtet, sie können Elektro(nik)-Altgeräte aber freiwillig zurücknehmen. Die gleichen Rücknahmepflichten gelten auch für den Onlinehandel, nur, dass dabei als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen gelten.

Zu entsorgendes Blei- oder Staniollametta ist bei der Problemabfallsammlung abzugeben (UBA 2014). Damit soll vor allem auch sichergestellt werden, dass kleinteiliges Blei separat erfasst wird und so gezielt der Blei-Verwertung zugeführt werden kann. Das gleiche gilt für Abfälle aus dem Bleigießen zu Silvester (Alternativen zum Bleigießen sind sinnvoll; siehe Stiftung Warentest 2018).

Mögliche Zuordnung der Abfälle (Vermeidungsmaßnahmen siehe "Vermeidung"):

Abfall	Entsorgung für Privathaushalte		
Lebensmittel-, Speise-, Bioabfall, Grüngut	Weihnachtsbaum, Zweige etc.: Grünguterfassung (Aktionen, Sammelpunkte in der Kommune)	Bioabfall: Bioabfalltonne, -erfassung (kommunale Regelung zu zulässigen Abfällen beachten) Gemüse-, Obstabschnitt: auch eigener Komposter	Lebensmittelabfälle (sofern kein Bioabfall) (infoBlatt Lebensmittelabfälle), Grüngut mit Floristikartikeln, gefärbte Eierschalen (außer mit Gemüsefarbe): Restmülltonne
Geschenk-, Versand-, weitere Verpackungen, Geschenk-, Back- und weiteres PPK (Papier, Pappe, Karton)	PPK und PPK-Verpackungen: Papiertonne, Wertstoffhof, Altpapiercontainer (infoBlatt Altpapier)	sonstiger Verpackungsabfall gelbe Tonne / Sack, Wertstoffhof, -insel (infoBlatt Verpackungsabfälle)	Verschnitt und gebrauchtes Backpapier, von der Kommune aus geschlossenes PPK: Restmülltonne
Musikkarte	Elektronik-Altgerät zur Kommune oder zum Handel (infoBlatt Elektro- und Elektronik-Altgeräte)		
Christbaumkugeln, Deko- und Floristik-Artikel, Ostereierfarben	Deko- /Floristikartikel: evtl. Entsorgung nach Hauptmaterialart, Materialarten (z.B. Altmetall oder Altholz)		Christbaumkugeln, Deko-/Floristikartikel, Ostereierfarben: Restmülltonne
Lichterketten und -schläuche, Leuchtfiguren etc., Lampen	Lichterketten, -schläuche, LED-Streifen und andere Leuchten ohne Glühlampen, einzelne LED-Lampen sowie in Leuchten fest verbaute LED etc.: Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu Kommune (Wertstoffhof, Container) oder Handel (infoBlatt Elektro- und Elektronik-Altgeräte)		Glühlampen, Halogenlampen (stiftung ear siehe unter Fehlinterpretation): Restmüll
Metalle, Lametta	Bleilametta, bleihaltige Abfälle zu Silvester: Problemabfallsammlung (infoBlatt Problemabfälle)	Aluminium, Zinn etc.: Altmetallerfassung	Kunststofflametta: Restmülltonne
Kerzen, abgelaufene Kalender, Korken	Kerzen, Korken: Wertstoffhof	Kalender: siehe PPK Silikon-, Kunststoffkorken: siehe Verpackungsabfall	

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Gewerbliche Siedlungsabfälle nach Gewerbeabfallverordnung sind grundsätzlich nach ihren einzelnen Fraktionen getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten. Für Abfälle zur Beseitigung gelten Überlassungspflichten (KrWG, BayAbfG, AbfPV, siehe z.B. Abfall(wirtschafts)satzungen). Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungsabfälle gibt es spezielle Rechtsvorschriften (ElektroG, BattG, VerpackG).

Rechtliche Kurzinformation

Zu beachten sind die kommunalen Abfall(wirtschafts)satzungen und die unter der Überschrift "Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen" aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften.

Zum 1. Januar 2022 treten Änderungen im ElektroG und VerpackG in Kraft, von denen die voraussetzenden Entsorgungsempfehlungen für Privathaushalte größtenteils nicht betroffen sind. Allerdings können Privathaushalte, aufgrund einer neuen Rücknahmepflicht ihre Elektro-Altgeräte ab dem 1. Juli 2022 auch in größeren Lebensmittelmärkten und Discountern abgegeben. Die Entnahme von Lampen aus Elektro-Altgeräten ist im voraussetzenden Text bereits berücksichtigt. Zu einzelnen Änderungen siehe BMU FAQs [Pfandpflicht](#), [Verbot Einwegplastiktüten](#) VerpackG, [FAQ ElektroG](#)).

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

15 01	Gruppe der Verpackungsabfälle
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (**Verpackungsgesetz – VerpackG**) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG**) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist

Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes: Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, **LAGA-Mitteilungen 31A und 31B** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, [LAGA M 31A und M 31B](#); mit Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 22.06.2018 den nachgeordneten Behörden für den einheitlichen Vollzug des ElektroG empfohlen

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von

Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen, **LAGA-Mitteilung 34** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, [LAGA M 34](#); mit Schreiben vom 02.05.2019 hat das Bayerische Umweltministerium die nachgeordneten Behörden über die Veröffentlichung der Vollzugshinweise informiert

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV**) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – **BayAbfG**) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (**AbfPV**) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578)

Die aufgeführten Rechtsvorschriften sowie das BayAbfG und die AbfPV (Menü Bayern) finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Abfall/Recycling](#) oder [Luft](#) (1. BImSchV), Recht/Vollzug, oder im [Abfallratgeber Bayern](#).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (o.J.): [Zu gut für die Tonne](#). – Online-Information, Berlin.

BLE Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2021): [Woher kommen unsere Weihnachtsbäume?](#). – Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, Bonn.

UBA (2021): [Abfälle im Haushalt](#). Vermeiden, trennen, verwerten. – Ratgeber: 61 S., Dessau-Roßlau.

UBA (2020): [Umweltfreundliche Weihnachtsbäume](#), [Papier](#), [Recyclingpapier](#), [Heizen mit Holz](#), [Kompost im Garten](#). – Online-Informationen, Ratgeber: 34 Seiten, Dessau-Roßlau.

Abfallratgeber Bayern (o.J.): [Sammlung von Bioabfällen](#), z.B. Was gehört in die Biotonne und was nicht?. – Online-Information, München.

StMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2018-2020): [Brandgefährlich: Spraydosen](#), [Brennholz: Gewinnung und Aufbereitung](#), [Lichterketten](#). – VIS Verbraucherinformationssystem Bayern, München.

UBA (2018): [Bewährte Verfahren](#) zur kommunalen Abfallbewirtschaftung. – Texte 39/2018: 320 S., Dessau-Roßlau.

Stiftung Warentest (2018): [Bleigießen: Besser bleifrei ins Neue Jahr](#). – Online-Information, Berlin.

UBA (2014): [Ökologisch und gesund durch Winter, Weihnachtszeit und ins neue Jahr](#). – Ratgeber: 8 Seiten, Dessau-Roßlau.

LfU (Hrsg.) (2010): [Heizen mit Holz in Kaminöfen](#), Tipps zur umweltfreundlichen Bedienung – für eine entspannte Nachbarschaft. – Broschüre: 28 Seiten, Augsburg.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-
0

0821 9071-0
Telefax: 0821 9071
5556

0821 9071-5556
E-Mail:
poststelle[at]lfu.bayern.de

poststelle[at]lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt ca. 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter veröffentlicht.

Bearbeitung:

Fachlich (Energie):
Ökoenergie-Institut Bayern

Fachlich (Feuerungsanlagen):
Referat 21

Fachlich (Abfall) und redaktionell:
Referat 31

E-Mail: [poststelle\[at\]lfu.bayern.de](mailto:poststelle[at]lfu.bayern.de)
Internet: www.lfu.bayern.de/abfall